

# RS Vwgh 1992/9/4 90/13/0164

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §184 Abs1;

BAO §184 Abs3;

UStG 1972 §4 Abs5 idF 1977/645;

## Rechtssatz

Werden lediglich die nach Abzug von Gewinnen sowie von Freispielumsätzen und Gamble-Umsätzen verbliebenen Umsätze aufgezeichnet, erweisen sich die Umsatzaufzeichnungen als sachlich unrichtig, sodaß die AbgBeh gemäß § 184 Abs 1 und § 184 Abs 3 BAO zur Schätzung der Umsätze verpflichtet ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130164.X05

## Im RIS seit

16.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)